

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Heidelberger Betonelemente GmbH & Co. KG

I. Vertragsgrundlage

- 1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen nur zu diesen nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Außendienstmitarbeiter sind nicht ermächtigt, Konditionen zu vereinbaren, die von diesen AGB abweichen.
- 2) Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn diesen die Firma Heidelberger Betonelemente schriftlich zugestimmt hat.
- 3) Aufträge der Kunden binden diese 3 Wochen ab Auftragsdatum und bleiben verbindlich, wenn sie von der Geschäftsleitung nicht innerhalb dieser Frist abgelehnt werden. Übermittlungsfehler, insbesondere bei telefonischer oder mündlicher Übermittlung gehen zu Lasten des Bestellers.

II. Angebote und Preise

- 1) Angebote erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste und sind freibleibend.
- 2) Preise „ab Werk“ verstehen sich ab Werk der Firma Heidelberger Betonelemente frei verladen. Die Preise „frei Baustelle“ gelten ohne Abladen, bei Anfuhr mit Lastzug, 40 t Gesamtgewicht, und soweit auf fester Straße gefahrlos angefahren werden kann.
- 3) Die angebotenen bzw. vereinbarten Preise sind Nettopreise, die um die jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuererhöht werden.
- 4) Nach Auftragsstellung eingetretene Lohn-, Fracht-, Materialpreis- und sonstige Kostensteigerungen berechtigen die Firma Heidelberger Betonelemente Kaufleuten gegenüber die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen. Nach Ablauf von 4 Monaten nach Auftragserteilung gelten die vorbezeichneten Bedingungen auch für Nichtkaufleute.

III. Lieferung

- 1) Angegebene oder vorgeschriebene Lieferfristen erlauben der Firma Heidelberger Betonelemente eine Abweichung bis zu 14 Tagen. Auch bei einer stundenweise zugesagten Lieferfrist liegt kein Fixgeschäft vor. Die Firma Heidelberger Betonelemente ist berechtigt, die Lieferfrist auch bei Teillieferung bis zu 3 Stunden zu über- oder unterschreiten. Lieferungen erfolgen nur innerhalb der Geschäftszeit Montag bis Freitag, 7.00 bis 16.30 Uhr. Nach Überschreitung der Nachfrist kann der Käufer die Firma Heidelberger Betonelemente schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt die Firma Heidelberger Betonelemente in Verzug. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Liefermenge/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich

machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische und wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Bei Verkauf auf Abruf ist die Firma Heidelberger Betonelemente bei Überschreitung der vereinbarten oder angemessenen Abruffrist, spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Vertrages berechtigt, nach Wahl vom Vertrag bzw. dem noch schwebenden Teil des Geschäftes zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern oder Rechte auf Erfüllung nebst Verzögerungsschaden geltend zu machen, wenn von der Firma Heidelberger Betonelemente eine Nachfrist von 14 Tagen gesetzt und diese fruchtlos verstrichen ist.

- 2) Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Betonelemente und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

- 3) Alle Verkäufe verstehen sich ab Werk. Die Gefahr geht ab hier auf den Käufer über. Dies gilt auch, wenn Lieferung frei Haus oder Baustelle des Käufers zugesagt ist. In diesen Fällen ist der Verkäufer zur Anfuhr nur insoweit verpflichtet, als die nach der Entscheidung des betreffenden Fahrers auf festen Straßen oder sonstigen festen gefahrlosen Zufahrtswegen möglich ist und zwar mit dem gesamten Lastzug (Regelgesamtgewicht 40 t) bzw. den eingesetzten Spezialfahrzeugen.

Treten aufgrund der örtlichen Verhältnisse bei der Anfuhr Schwierigkeiten und Zeitverlust durch Umladen, Umrangieren, Steckenbleiben, Anfuhrmöglichkeiten nur für Maschinenwagen oder Ähnliches auf, ist die Firma Heidelberger Betonelemente berechtigt, die nach Güternahverkehrstarif (GNT) zulässigen Tarifsätze in Rechnung zu stellen. Eine Annahmeverweigerung bzw. Aufrechnung der Kosten seitens des Käufers ist unzulässig, wenn aus diesen Gründen die Anfuhr frei Haus oder Baustelle des Käufers nicht oder nicht vollständig erfolgen kann.

Der Käufer sorgt entsprechend § 45 Abs.6 bzw. Abs.7 der StVO dafür, dass

rechtzeitig vor Abladebeginn bzw. dem Verlegevorgang Anordnungen der zuständigen Behörde befolgt werden bzw. die Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde eingeholt worden ist. Entstehende Kosten oder Gebühren für die Genehmigung, sowie etwaige Geldbußen wegen Nichtbeachtung dieser Vereinbarung trägt der Käufer.

4) Das Abladen ist in jedem Falle Sache des Käufers. Wird Anlieferung und Abladung mit Spezialfahrzeugen vereinbart, hat der Käufer Hilfskräfte auf seine Kosten bereitzustellen; es besteht jedoch keine Abladeverpflichtung, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten das jeweilige Spezialfahrzeug nicht entsprechend dem Wunsch des Kunden eingesetzt werden kann. Der Käufer hat für eventuell notwendige Rampen sowie Abdeckungen und Ansprießungen zu sorgen. Wird die Firma Heidelberger Betonelemente mit dem Auflegen von Decken beauftragt, so bedeutet dies Krangestellung zum Verlegen der Deckenteile vom LKW auf das bauseitige planebene vorbereitete Deckenaufleger oder auf die im Montagezustand erforderliche Unterstützung. Verlegepersonal ist durch den Käufer zu stellen. Der Käufer ist grundsätzlich allein für Einbau und Verarbeitung verantwortlich. Eine Verlegeberatung erfolgt als freiwillige Leistung ohne Haftung (§ 675 BGB). Der Fahrer ist berechtigt, bei mangelhafter Gestellung einer Abladefläche auch auf dem Platz eines Dritten oder auf dem Fahrtweg abzuladen. Hierzu wird der Fahrer schon jetzt vom Käufer ermächtigt. Auch wenn niemand beim Abladen anwesend ist, trägt der Käufer das Risiko einer Beschädigung oder Entwendung. Der Käufer ist auch allein für die Beseitigung einer Verschmutzung der Fahrtwege verantwortlich.

5) Wird die Krangestellung (25 t-Kran mit max. Reichweite von 17 m) zum Verlegen der Deckenplatten an der Baustelle der Firma Heidelberger Betonelemente übertragen, so gilt grundsätzlich Punkt 4. Darüber hinaus sind im Arbeitsbereich (Kranschwenkbereich) des Kranes Freileitungen und sonstige Hindernisse vor Montagebeginn auf Kosten des Käufers zu entfernen. Die Schaffung von Zufahrtsmöglichkeiten und eines Kranstandplatzes geht stets zu Lasten des Käufers.

6) Die Lieferungen können auch in Teilen ausgeführt werden. Eine jede gilt als selbstständiges Rechtsgeschäft. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen der DIN zulässig.

7) Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen.

8) Die Abnahme ist auf dem Lieferschein unter Hinweis auf evtl. vorhandene sichtbare Mängel zu bescheinigen.

Schäden, die durch unsachgemäßes Einbauen, Verlegen oder beim Ausbetonieren der Teile eintreten, gehen nicht zu Lasten der Firma Heidelberger Betonelemente.

9) Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Betonelemente und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

IV. Gewährleistung, Haftung

1) Bezüglich der Pflicht zur sofortigen Mängelrüge gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit ein Mangel vorliegt, ist der Käufer zunächst nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Schadensersatz, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

2) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einfach fahrlässigen Vertragsverlet-

zungen haften wir nur, wenn es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden, im Falle der einfachen Fahrlässigkeit auf die Deckungssumme unserer Produktionshaftpflichtversicherung (1,53 Mio. Euro).

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

3) Bei Mängeln muss der Firma Heidelberger Betonelemente Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden.

Die Mängel sind schriftlich anzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, die Mängel in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich zur Zeit der Entdeckung befinden, bis die Prüfung an Ort und Stelle erfolgt ist. Handelt der Käufer zuwider, gilt die Ware als „ohne Beanstandung“ angenommen.

Bruchschäden und Fehlmengen bei Beförderung durch werkseigene LKW sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und bei der Entladung beteiligter Personen im Namen und deren genauer Anschrift zu belegen

4) In Betonteilen vorhandene nicht immer vermeidbare kleinere Risse, sowie kleine Einschlüsse oder Luftporen stellen keinen Mangel dar. Kleinere Beschädigungen von Betonfertigteilen, die bei der Verladung, dem Transport oder beim Auflegen entstehen, sind ebenfalls kein Grund zur Mängelrüge, sie sind bauseits zu beseitigen.

5) Soweit ausnahmsweise Werksvertragsrecht Anwendung findet, gilt die zweijährige Gewährleistungspflicht der VOB als vereinbart.

6) Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

V. Zahlung

1) Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto wird nur laut gesonderter schriftlicher Vereinbarung gewährt.

2) Die Annahme von Wechsel und Schecks behält sich die Firma Heidelberger Betonelemente vor; sie erfolgt immer nur erfüllungshalber und gilt nicht als Barzahlung. Diskontspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers und sind nicht sofort zahlbar.

3) Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers ist die Firma Heidelberger Betonelemente berechtigt, vom Eintritt des Verzugs an Zinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4) Der Käufer kann nur aufrechnen, soweit seine Gegenforderung ausdrücklich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Wegen bestrittener Gegenforderungen ist es ihm nicht gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben.

5) Bei Zahlungsverzug sowie bei Zahlungseinstellung oder Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens des Käufers kann die Firma Heidelberger Betonelemente sofortige Bezahlung aller offenstehenden, auch der noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen verlangen. Bei Teillieferungen ist bei genannten Umständen die Firma Heidelberger Betonelemente berechtigt hinsichtlich der noch nicht gelieferten Mengen nach ihrer Wahl, Vorauszahlungen oder Sicherheit zu verlangen.

6) Entstehen nach Bestätigung des Auftrages Zweifel hinsichtlich der Kreditwürdigkeit des Käufers, etwa wegen ungünstiger Auskünfte, Wechselproteste, Klagen usw. ist die Firma Heidelberger Betonelemente berechtigt, Vorauszahlungen des Kaufpreises oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Dasselbe gilt, wenn der Käufer mit der Zahlung einer fälligen Verbindlichkeit in Verzug gerät. Die Firma Heidelberger Be-

tonelemente ist außerdem unter Setzung einer angemessenen Frist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Käufer die gekaufte Ware bis zum Ablauf der Bezugsfrist nicht abgerufen hat. Eine Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist lehnt die Firma Heidelberg Betonelemente ab. Weitergehende Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.

VI. Sicherungsrechte

1) Die gelieferten Betonelemente bleiben bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

2) Der Käufer hat die von der Firma Heidelberg Betonelemente gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für diesen zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen und/oder weiter zu veräußern.

3) Die Be- oder Verarbeitung von der Firma Heidelberg Betonelemente gelieferter, aber noch nicht in dessen Eigentum stehender Waren erfolgt stets im Auftrag der Firma Heidelberg Betonelemente, ohne dass für sie Verbindlichkeiten hieraus erwachsen. Demzufolge ist die Firma Heidelberg Betonelemente bei der Be- oder Verarbeitung auch Hersteller im Sinne des § 950 BGB, während der Käufer hierbei als deren Beauftragter handelt. Die Firma Heidelberg Betonelemente erwirbt also das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Ware zum Wert der anderen verwendeten Ware zur Zeit der Be- oder Verarbeitung.

4) Auch bei der Verbindung oder Vermischung steht der Firma Heidelberg Betonelemente das Eigentum an der dadurch entstandenen neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (§ 948 BGB). Im selben Verhältnis überträgt der Käufer schon jetzt an die Firma Heidelberg Betonelemente die ihm zustehenden Eigentumsrechte.

5) Der Käufer tritt bereits jetzt - ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf - die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Tilgung aller Forderungen der Firma Heidelberg Betonelemente mit allen Nebenrechten an diesen ab, und zwar in Höhe des Wertes seiner Leistungen. Dies gilt entsprechend bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.

6) Werden Waren oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt dafür seine erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an die Firma Heidelberg Betonelemente ab, und zwar in Höhe des Wertes seiner verbauten Leistungen.

7) Soweit von der Firma Heidelberg Betonelemente gefordert, hat der in Verzug geratene Käufer die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, der Firma Heidelberg Betonelemente die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

8) Die Firma Heidelberg Betonelemente ist auf Verlangen des Käufers zur Rückübertragung bzw. Sicherung verpflichtet, soweit der Wert der Firma Heidelberg Betonelemente gegebenen Sicherungen die Höhe seiner Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

9) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Leistungen darf der Käufer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

10) Die vorstehenden Bedingungen gelten auch, soweit die Firma Heidelberg Betonelemente als Werksunternehmer auftritt.

VII. Allgemeines, Datenschutz

1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen schriftlicher Bestätigung der Geschäftsleitung der Firma Heidelberg Betonelemente

2) Die Übertragung der Vertragsrechte ist dem Käufer nur mit schriftlichem Einverständnis der Geschäftsleitung der Firma Heidelberg Betonelemente gestattet.

3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

4) Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

VIII. Gerichtsstand

Sind die Vertragspartner Vollkaufleute, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Wechsel- und Geschäftsklagen, der Sitz der Firma Heidelberg Betonelemente.

IX. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Heidelberg Betonelemente GmbH & Co. KG

Gewerbeallee 2
09224 Mittelbach

www.heidelberg-betonelemente.de


**HEIDELBERGER
BETONELEMENTE**
HEIDELBERGCEMENT Group